

Rechtsgrundlagen

Festsetzungen nach der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I, 2141), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 23.1.1990 (BGBl. I, 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I, 466, 479), der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 58), sowie der Hessischen Bauordnung i.d.F. vom 18.06.2002 (GVBl. I, 274).

Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 In allen WA-Gebieten sind die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

1.2 Beim Maß der baulichen Nutzung sind z.T. sowohl Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl als auch Grundfläche und Geschossfläche festgesetzt. Das kleinste Maß ist als Maximalwert jeweils verbindlich.

1.3 Entlang der B 275 (Umgrenzung ①) ist als Lärmschutzmaßnahme ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 3,00 m zu errichten. Die Lärmschutvorrichtung muss mit Baubeginn des ersten Wohnhauses errichtet sein.

1.4 In dem südöstlich an die Lärmschutvorrichtung angrenzenden Baufenster (Umgrenzung ②) ist für Schläf- und Kinderzimmerfenster, die in Richtung der B 275 orientiert sind, der Einbau schallgedämmter Lüftungseinrichtungen vorgeschrieben. Dabei ist ein Schalldämm-Maß R'w,res in Höhe von 25 dB(A) gem. VDI 2719 einzuhalten.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen aufgrund der Landschaftsplanung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB

2.1 Mindestens 30% der privaten Grundstücksflächen sind als Garten- oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Die Grünflächen sind, unter Anrechnung bereits vorhandener Gehölze, zu einem Drittel mit Gehölzen zu bepflanzen. Ein Baum entspricht dabei 15 qm, ein Strauch 1,5 qm.

2.2 Auf den Baugrundstücken sind standortgerechte Laubgehölze anzupflanzen. Der Anteil von heimischen Nadelgehölzen unter Berücksichtigung der Pflanzliste darf 20 % der Anpflanzungen nicht überschreiten.

2.3 Der zeichnerisch dargestellte erhaltenswerte Baumbestand im Bereich der nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen ist gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB zu erhalten und langfristig zu sichern. Bei den Baumaßnahmen sind Baumschutzmaßnahmen an den zu erhaltenden Obstbäumen zu treffen. Der Stammbereich der Bäume ist durch einen umseitigen Holzbretterschlag zu schützen. Ausschüttungen im Wurzelbereich sind per Hand durchzuführen. Im Bereich der Bäume sind Aufschüttungen, Materialabagerungen und das Befahren mit schweren Fahrzeugen unzulässig.

2.4 Außenwandflächen sowie Garagenwände, die auf einer Fläche von mehr als 20 qm fensterlos sind, sind mit Rank- und Kletterpflanzen unter Berücksichtigung der Pflanzliste zu begrünen.

2.5 Die Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BlmSchG (Lärmschutzmaßnahme ①) ist entsprechend der Festsetzungen unter Punkt 6 anzulegen und zu pflegen.

2.6 Je angefangene 150 qm öffentliche Verkehrsfläche ist ein standortgerechter Laubbau I. Ordnung unter Berücksichtigung der Artenverwendungsliste zu pflanzen.

2.7 Parkplätze, Zufahrten und Wege etc. sind wasserdurchlässig zu befestigen (wassergebundene Decke, Schotterrassen, Fugenpflaster mit Abstandshalter, Rasengittersteine).

3. Zuordnungsfestsetzung

Den öffentlichen Erschließungsanlagen wird die Durchführung der Anlage und Pflege aller Straßenbäume und der Lärmschutzmaßnahme im Geltungsbereich zugeordnet. Die Durchführung aller anderen Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich wird den privaten Baugrundstücken zugeordnet.

4. Festsetzungen gem. § 81 HBO I. v. m. § 9 Abs. 4 BauGB

4.1 In den WA-Gebieten sind als Dachform für die Hauptgebäude nur Sattel-, Pult- oder Walmdächer zulässig.

4.2 In den WA-Gebieten ist bei den Hauptgebäuden eine Dachneigung von maximal 45 Grad zulässig.

4.3 Als Dacheindeckung aller geneigten Dächer sind lediglich ortsübliche Materialien in Rot- und Brauntönen oder Schiefer zulässig. Flache Dächer von Garagen und Nebengebäuden sind zwingend zu berücksichtigen.

4.4 Dachaufbauten, -gauben und -einschritte dürfen bei eingeschossigen Gebäuden eine Gesamtlänge von max. 50% bei zweigeschossigen Gebäuden eine Gesamtlänge von max. 25% der dazugehörigen Gebäudegröße nicht überschreiten.

4.5 Die Gebäude- bzw. Fassadenbreite darf höchstens 18 m betragen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Gebäude für Altenwohnungen bzw. Pflegeheime und Betriebe Wohnen.

4.6 Draufstufende Außenwandhöhe darf - bezogen auf das natürliche Gelände talseits - bei eingeschossigen Gebäuden 4,50 m - bei zweigeschossigen Gebäuden 6,50 m nicht überschreiten.

Über dem 2. Vollgeschoss ist ein Kniestock unzulässig. Bei eingeschossigen Gebäuden ist ein Kniestock mit einer Höhe von max. 1,25 m zulässig.

4.7 Nebengebäude und Kleingärten sind nur eingeschossig zulässig und in gleicher Art zu verputzen, anzustreichen bzw. zu verkleiden wie die Hauptgebäude.

4.8 Einfriedungen sind entlang öfflicher Wege- und Straßenflächen bis zu einer Höhe von 1,20 m über der vorgelagerten öffentlichen Fläche zulässig.

Folgende Materialien sind zulässig:
- Laubgehölzhecken
- transparente Holzzäune
- transparente Metallzäune
- begrünte Maschendrahtzäune.

4.9 Mülltonnen-Stellplätze sind bei Anordnung an der Straße mit straßenseitigen Sichtblenden abzudecken und umpfanzeln.

4.10 Private Stellplätze sind durch Bäume zu gliedern. Je fünf Stellplätze ist ein großkroniger Laubbau, gemäß Pflanzliste zu pflanzen.

5. Allgemeine Hinweise

5.1 Am nördlichen Gebietsrand wird das Plangebiet von einer Richtfunktrasse tangiert. Im Bereich der Trasse wurde ein Schutzstreifen in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Im Bereich dieses Schutzstreifens sind Beeinträchtigungen auf das Funkfeld auszuschließen.

5.2 Für die ordnungsgemäß Aufführung der häuslichen Abwasser sowie des anfallenden Niederschlagswassers ist die Entwässerungssatzung der Gemeinde in ihrer aktuellen Fassung maßgebend.

5.3 Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Auswechslungen oder Reparaturen dieser Anlagen vorgenommen werden können.

5.4 Gem. § 51 Abs. 3 des Hess. Wassergesetzes soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.

5.5 Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone D des Schutzgebiets für die Heilquellen von Bad Nauheim. Die Verbote und Gebote der Schutzgebietsverordnung sind zu befolgen.

5.6 Die Verwendung von Solaranlagen ist erwünscht.

5.7 Die Verwendung von Nachtspeicheröfen ist unerwünscht.

5.8 Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs wird die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermeinungen gem. der Verordnung sowie nach dem Arbeitsblatt gefordert. Die Aussagen der Machbarkeitsprüfung (Umweltbüro Schotten 2001) zur Brandreserven sind zu beachten. Für den Einbau von Hydranten sind die Hydrantenrichtlinien einzuhalten. Die Zufahrten sind nach HBO entsprechend herzurichten.

5.9 Aufgrund der Lärmmissionen die von der Bundesstraße ausgehen wird von Seiten der Gemeinde empfohlen, in dem direkt angrenzenden Baufenster (Umgrenzung ②) die ruhebedürftigen Räume (Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer) zu der lärmabgewandten Seite hin auszurichten. Dieser Hinweis ist im Zusammenhang mit den Festsetzungen 1.3 und 1.4 zu sehen.

5.10 Es wird darauf hingewiesen, dass von der Straßenbauverwaltung keine Forderungen auf Lärmschutzanlagen oder sonstige Forderungen, die sich auf die von den überörtlichen Straßen ausgehenden Emissionen stützen, anerkannt werden. Dem Straßengelände der B 275 dürfen keinerlei Abwässer zugeleitet werden.

5.11 Nach § 23 Abs. 1 HStR dürfen Bauwerke, die ganz oder teilweise über Erdgleiche liegen, an der B 275 in einer Entfernung von bis zu 20 Metern (Bauverbotszone), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Dies betrifft Bauwerke jeglicher Art - also auch die nach BauNVO innerhalb der nicht überbaubaren Flächen zulässigen untergeordneten Nebenanlagen.

5.12 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte und Skelettreste, entdeckt werden. Diese sind entsprechend Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung Archäologische Denkmalpflege, der Unteren Denkmalschutzhörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

5.13 Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass bei Ausschachtungen bislang unbekannte Altlastablagerungen, Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen angeschnitten werden. Dabei kann es sich u. U. um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um Gefährdungen zu vermeiden, sind bei neu entdeckten Bodenverunreinigungen unverzüglich die Gemeinde, das Regierungspräsidium Abt. Staatliches Umweltamt Frankfurt/M. oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

5.14 Die Gemeinde wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu ordnen, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

5.15 Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet 20 KV- und 0,4 KV-Kabel der OVAG befinden, die bei notwendigen Erdarbeiten zu berücksichtigen sind. Arbeiten im Bereich dieser Kabel sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

6. Anlage und Pflege der Lärmschutzmaßnahme

Im Bereich der Lärmschutzmaßnahme (Umgrenzung ①) ist eine mehrreihige Gehölzpflanzung aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen unter Berücksichtigung der Artenverwendungsliste als freiwachsende Hecke zu entwickeln. Die Pflanzung soll zu 20 % aus Heistern und zu 80 % aus Sträuchern bestehen. Die Gehölze sind in Abstand von 1,50 x 1,50 m zu pflanzen.

7. Pflanzliste

Im gesamten Plangebiet sind standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen. Die aufgeführten Arten sind nur beispielhaft angeführt. Bei der Anpflanzung von Nadelgehölzen sind die Arten der Pflanzliste verbindlich. Bei allen Anpflanzungen sind die Grenzabstände des Hessischen Nachbarrechtsgezes zu beachten. Gehölze, welche sich nicht für die Bepflanzung von Spielplätzen eignen, sind mit ++ giftig, + wenig giftig (ungeeignet) gekennzeichnet.

a) Große Laubbäume (Bäume I. Ordnung)

Straßenbäume sind mit * gekennzeichnet, hierbei sind für den Standort geeignete Sorten (z.B. bei Acer platanoides die Sorte 'Columnare') auszuwählen.

Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Fagus sylvatica (Rotbuche) *, Fraxinus excelsior (Esche) *, Populus tremula (Zitterpappel), Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus robur (Stieleiche) *, Salix alba (Silberweide), Salix fragilis (Knickweide), Tilia cordata (Winterlinde) *, Tilia platyphyllos (Sommerlinde) *

b) Kleine Laubbäume / Großsträucher (Bäume II. Ordnung)

Bei den kleineren Laubbäumen sowie Großsträuchern gibt es Sorten die als Straßen- bzw. Platzbaum verwendet werden können. Die geeigneten Arten sind mit einer * gekennzeichnet.

Acer campestre (Feldahorn) *, Ailanthus glutinosa (Schwarzerle), Betula pendula (Sandbirke), Carpinus betulus (Hainbuche) *, Corylus avellana (Waldbiene), Corylus colurna (Baum-Haselnuss), Crataegus laevigata (Rotdorn) *, Crataegus monogyna (Weißdorn), Juglans regia (Walnuss), Malus sylvestris (Wildapfel) *, Prunus avium (Vogelkirsche) *, Prunus mahaleb (Steinweichsel), Prunus padus (Traubenkirsche), Rhamnus frangula (Faulebaum) ++, Sorbus nigra (Schwarzer Holunder), Sorbus aria (Mehlbeere) *+, Sorbus aucuparia (Felsenbeere) *, Sorbus domestica (Speierling), Sorbus terminalis (Elsbeere) + und Hochstamm-Obstbäume (Traubenholunder) ++, Viburnum lantana (Wolliger Schneeball) ++

c) Sträucher

Cornus mas (Kornelkirsche), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) +, Euonymus europaeus (Pfaffenbüschel) ++, Ligustrum vulgare (Liguster) ++, Lonicera xylostea (Heckenkirsche) +, Prunus spinosa (Schielehe), Rosa canina (Hundros) u.a. spec., Rosa arvensis (Feldrose), Salix caprea (Alpenweide), Sambucus racemosa (Traubensüßholz) ++, Sorbus aucuparia (Felsenbeere) *, Sorbus domestica (Speierling), Sorbus terminalis (Elsbeere) +

d) Ranker und Kletterpflanzen für Fassaden, Garagen etc.

Gehölze, welche sich nicht für die Bepflanzung von Spielplätzen eignen, sind mit ++ giftig, + wenig giftig (ungeeignet) gekennzeichnet.

Selbstklimmer

Campsis radicans (Trompetenblume), Euonymus fortunei-Sorten (Spindelstrauch), Hedera helix (Efeu) ++, Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie), Parthenocissus quinquefolia "Veitchii" (Jungfernrebe), Parthenocissus tricuspidata "Veitchii" (Wilder Wein), Rhamnus cathartica (Kreuzdorn) ++

Pflanzenqualität zu a, b und c:

- Hochstämme mit Ballen 2 x.v., 10-12 St.U.
- Hochstämme mit Ballen 3 x.v., 16-20 St.U.
- Klein-Laubbäume / Großsträucher (Bäume II. Ordnung)

- Hochstamm mit Ballen 3 x.v., 16-18 St.U.
- Soltär mit Ballen 3 x.v., 125-150 oder 150-200

- Heister mit Ballen 2 x.v., 125-150

- Heckengräben ohne Ballen 2 x.v., 125-150

- Heckengräben auch mit Ballen 3 x.v.

- Pflanzenqualität zu d:

- Ranker und Kletterpflanzen benötigen

Actinidia arguta (Strahlengriffel), Akebia quinata (Akebie), Aristolochia macrophylla (Pfeifenwinde) ++, Clematis-Arten ++, Humulus lupulus (Hopfen), Lonicera-Arten (Geißblätter) +, Polygonum aubertii (Knöterich), Vitis-Arten (Weinrebe), Wisteria sinensis (Blauweibe) ++

e) Extensive Dachbegrünung

Extensivbegrünung sind naturnah angelegte Vegetationsformen, die sich weitgehend selbst erhalten und weiterentwickeln. Die weitgehend geschlossenen flächigen Vegetationsbestände werden aus Moosen, Sukkulanten, Kräutern und Gräsern gebildet.

Extensivbegrünung für Flachdächer

Moos-Sedum-Begrünungen

Sedum-Mosk-Kraut-Begrünungen

Sedum-Gras-Kraut-Begrünungen

Gras-Kraut-Begrünungen

f) Nadelgehölze

Bäume

Abies alba (Weißtanne), Ginkgo biloba (Fächerblattbaum), Larix decidua (Lärche), Larix kaempferi (Japanische Lärche)

Sträucher

Juniperus communis (Wacholder), Taxus baccata (Eibe)

Verfahrensvermerke

Aufgestellt gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss der Gemeindevertreerversammlung vom 17. September 1997.

Florstadt, den Siegel